

Qualitätssicherung bei Anbauten von weniger als 150 m²

Qualitätssicherungsstufe 1, gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15 – Standardkonzept

Gemeinde : Parzellen – Nr.

Gesuchsteller :

Wohnort :

Objektbestimmung / Nutzungsvereinbarung (genaue Nutzung)
:
.....

SICHERHEITSMASSNAHMEN

Gemäss BSR 15-15 sind zwischen dem Wohnhaus und Anbauten, die kleiner als 150 m² sind, keine Abstände erforderlich, sofern die Anbauten nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und weder offene Feuerstellen noch gefährliche Stoffe aufweisen. Der Grenzabstand der Anbauten muss unabhängig der Fassadenausführung mindestens 2 m betragen.

Werden wärmetechnische Anlagen installiert, aber keine offenen Feuerstellen, wie z.B. Herde, Öfen, Rauchabzugsanlagen, usw. müssen die Konformitätserklärungen bei der Wohn- oder Betriebsbewilligung und dies für alle Heizanlagen und für alle Rauchabzugsanlagen gemäss Kantonalen Weisungen 2015 abgeliefert werden.

Bei der Wohnbewilligung hinterlegen wir eine Konformitätserklärung.

Die Unterzeichneten bestätigen, dass die oben erwähnten Elemente vollständig erfüllt sind.

....., den

Der Projektverfasser : (Stempel / vollständige Koordinaten)
Zuständiger für die Qualitätssicherung.

Der Eigentümer :

Unterschrift :

Unterschrift :